

EHE - EHESCHIEDUNG - WIEDERVERHEIRATUNG

Eine ethisch-seelsorgerliche Handreichung

Grundlagen

1. In allen Kulturen und zu allen Zeiten waren und sind Ehe und Familie konstitutiv für die Gesellschaft. Kulturanthropologisch gesehen sind die Konstanz und Gemeinsamkeit der Grundstrukturen stärker als die lokale und historische Variabilität der wechselnden Erscheinungsformen. Ehe und Familie sind folglich weder primär biblische noch christliche, sondern menschliche Institutionen und gehören wesentlich zum Menschen. Wo sie Schaden leiden, leiden der Mensch und die Gesellschaft.
2. In der Ehe finden Mann und Frau die nötige Ergänzung, gegenseitige Hilfe und Geborgenheit, die oft über Gelingen oder Misslingen des Lebens entscheiden. Wahl des Ehepartners, Verlöb- nis und Vorbereitung auf die Ehe sind deshalb besonders wichtig und weithin von Sitte und Ri- tual bestimmt. Die Eheschließung als „Hochzeit“ stellt einen Lebenshöhepunkt dar und ist mit Öffentlichkeit, religiösen Riten, vorgegebenen Bräuchen und rechtlichen Konsequenzen ver- bunden.¹ Das Scheitern der Ehe trifft den Menschen bis ins Innerste und löst höchste negative Stressbelastungen aus.
3. Durch Kinder wird die Ehe zur Familie. Sie ist Keimzelle des Lebens und der nachwachsenden Generation, in der sie persönlichkeitsmäßig, sittlich und religiös geprägt werden.² Deshalb sind Ehe und Familie von gesellschaftlicher Relevanz und in ihren Grundstrukturen nicht von priva- ter Beliebigkeit, sondern von öffentlicher Bedeutung, was sich in entsprechender Gesetzgebung niederschlägt.³
4. Obwohl Ehe und Familie Grundkonstanten menschlichen Daseins und zutiefst Ausdruck menschlichen Wesens sind, die sich schnellen Veränderungen widersetzen, waren sie doch zu allen Zeiten dem Wandel unterworfen.⁴ In unserem Land waren Ehe und Familie über Jahrhun- derte von biblischen Vorgaben geprägt. Mindestens seit Mitte des 20. Jahrhunderts hat eine re- volutionäre Veränderung in Sexualverhalten, Ehe und Familie eingesetzt, das - soweit wir es erkennen - in der Geschichte beispiellos ist. Es äußert sich u.a. in vor- und außerehelichem Se- xualverhalten, Abtreibung, verschiedenen Formen des Konkubinats⁵, starkem Anstieg der Ehe- scheidungen, Versuchen der Verrechtlichung nichtehelicher und homosexueller Lebensgemein-

¹ Siehe dazu C. Ratschow, „Ehe; I. Ehe, religionsgeschichtlich,“ ³ RGG Bd. 2, 314-316.

² D.h. kulturanthropologisch gesprochen, hier findet die Enkulturation statt.

³ Ausführlicher begründet bei H. Gollwitzer, *Das hohe Lied der Liebe*, S. 56f.

⁴ Beispielhaft dargestellt bei A. Hege, „Die Entwicklungen des lutherischen Eheverständnisses,“ und D. Rössler, „Grundlagen und Aspekte des gegenwärtigen lutherischen Eheverständnisses,“ in *Ehe - Institution im Wandel*, hg. v. G. Gaßmann im Auftrag der Bischofskonferenz der VELKD (Hamburg: Luth. Verlagshaus, 1979), 21-36 & 37-66.

⁵ „Konkubinats ist das Zusammenleben von Mann und Frau unter eheähnlichen Bedingungen..., ohne daß diese ihre Beziehung institutionalisiert haben“, so zitiert von M. Seitz ohne Quellenangabe in ders. „Konkubinats und Kirchen-Rat“, in O. Bayer, Hg., *Ehe. Zeit zur Antwort* (Neukirchen, Neukirchner Verlag, 1988), 119. Man sollte nicht von „wilder Ehe“ reden, da es keine Ehe ist; besser ist der Ausdruck „nichteheliche gemischtgeschlechtliche Lebensgemeinschaft“ oder kurz „nichteheliche Lebensgemeinschaft“.

schaften sowie entsprechenden Gesetzesveränderungen. Dabei haben Medien überproportionalen Einfluss auf Meinungsbildung, Rechts- bzw. Unrechtsempfinden.⁶

5. Die Folge für Christen ist nicht nur eine allgemeine Verunsicherung über biblisch-christliche Vorgaben für Ehe und Familie, sondern auch Christen meiden zunehmend die Ehe, Ehen von Christen werden hohl, labil, zerbrechen und werden geschieden mit allen negativen Folgen, und geschiedene Christen gehen neue Ehen ein.
6. Die Lebensgestaltung von Christen soll nicht dem Muster ihrer Umwelt folgen, sondern nach dem für den Menschen guten Willen Gottes (Mi 6,8; Röm 12,1-2; Eph 4,17). Nach der reformatorischen Lehre ist „alles, was empirisch vorhanden ist, wie wir es kennen, so von der Sünde verunreinigt, dass wir uns allein von der Offenbarung Gottes den Weg zeigen lassen müssen“, um seinen Willen im Christenleben verstehen zu lernen.⁷

Bisher wurde gezeigt, wie wichtig dieser Lebensbereich für alle Menschen ist und dass er nicht der privaten Beliebigkeit anheim gestellt ist. Im folgenden wird gefragt, was nach der Heiligen Schrift Wille Gottes für die menschliche Geschlechtlichkeit, Ehe, Ehescheidung und Wiederverheiratung ist.

Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde als Mann und Frau

1. In der Bibel hören wir, dass Gott den Menschen zu seinem Bilde als Mann und Frau geschaffen hat (Gen 1,27). „Es gibt kein Humanum, das abgesehen von dieser Differenzierung aussagbar wäre.“⁸ Es entspricht dem Willen Gottes, dass Menschsein in der Polarität und im Miteinander von Mann und Frau gelebt wird.⁹ Es gibt keinen Grund, die Sexualität abzuwerten oder gar zu dämonisieren (Gen 1,27ff; 2,18ff; Mk 10,6-9; 1Tim 4,3f). Die damit verbundenen Möglichkeiten, wie u.a. Erotik, Beziehungs- und Liebesfähigkeit zum anderen Geschlecht, geschlechtliche Gemeinschaft, Zeugung und Empfängnis von Kindern sind gute Gaben Gottes, werden von Gott im Bereich der Schöpfung in seinen Dienst genommen und stehen unter seinem Segen (Gen 1,28).
2. Die menschliche Geschlechtlichkeit steht wie alle guten Gaben Gottes unter der Sünde, kann missbraucht und pervertiert werden und wird wegen ihrer den ganzen Menschen durchdringenden Kraft oft zum Einfallstor der Sünde. Die gottgefällige Gestaltung der Geschlechtlichkeit außerhalb und in der Ehe gehört deshalb zur grundlegenden Unterweisung im Evangelium, wenn Menschen Christen werden und in der Gemeinde.¹⁰
3. Es ist somit Aufgabe von Verkündigung, Lehre und Seelsorge, in den Gemeinschaften bewusst die sich aus der Geschlechtlichkeit ergebenden Fragen aufzugreifen, zur biblischen Gestaltung

⁶ Dabei ist zu berücksichtigen, dass neuere wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass die Ehen von überzeugten Christen in vielen Bereichen (Zufriedenheit, Erfüllung, Treue) bessere Werte aufweisen als diejenigen anderer Gruppen (vgl. Näther, R., Magisterschrift zur sexuellen Zufriedenheit christlicher Ehepaare, Friedensau 2000).

⁷ M. Seitz, ebd., 120.

⁸ H. Thielicke, *Ethik* Bd. III, 2. Aufl. (Tübingen: Mohr, 1968), § 1776.

⁹ Wie das für unverheiratete Menschen (Singles) aussehen kann, müsste gesondert erörtert werden. Zur Unumgänglichkeit des „Miteinanders“ siehe H. J. Bräumer, *Das Tor zur Freiheit: Die Zehn Gebote für heute ausgelegt* (Holzgerlingen: Hänssler, 2000), 152.

¹⁰ Siehe dazu z.B. 1Thess 4,1-4, wo Paulus daran erinnert, was er die Christen unmittelbar nach der Bekehrung lehrte (V1-2). Dabei steht an erster Stelle als ein Bereich der Heiligung, d.h. des Lebens nach dem Willen Gottes, die Gestaltung der Sexualität (V3-4).

derselben in unserer Zeit anzuleiten und in Nöten beizustehen.¹¹ Dabei darf die Dankbarkeit für diese gute Gabe Gottes nicht fehlen.

Die Ehe

1. „Die Ehe ist ein Geschenk des Schöpfers. Sie gehört von Anfang an zum Menschsein als solchem und kann wie dieses nur ‚in Gott selbst ihren Grund haben‘“¹² (Gen 2,18.24). Ehe ist nach Gottes Willen die umfassende und zugleich exklusive auf Lebenszeit geschlossene Liebes- und Treuegemeinschaft für gute und für böse Tage im Rahmen des geltenden Rechts.¹³ Zur Ehe gehören grundsätzlich die Liebe zwischen Mann und Frau als deren inneres Leben wie die Institutionalität nach geltendem Recht als öffentliche Verbriefung der Treue als beschützender und bewahrender Rahmen. Die Rechtsgestalt der Ehe ist von der Bibel her begründet, die die Ehe als Bund versteht (Mal 2,15).¹⁴ Geschlechtsgemeinschaft ist mit allen Folgen hineingeordnet in die verantwortliche Personengemeinschaft der Ehe. Treue bedeutet, die „Zukunft zu verpfänden.“ Sie kommt von Gott, hat die Ewigkeit in sich¹⁵ und ist Anerkennung der objektiven göttlichen Bindung.¹⁶
2. Jesus greift dieses in der Schöpfungsgeschichte vorgegebene und im biblischen Gottes- und Menschenverständnis verwurzelte Eheverständnis auf und bestätigt es als von Anfang an geltenden und undiskutablen Gotteswillen (Mk 10,6-9 par). Es ist Teil des für den Menschen heilsamen Evangeliums.
3. In einer Ehe verbinden sich zwei sündige Menschen mit einer jeweils eigenen Geschichte. Deshalb gibt es nur sündige Ehen.¹⁷ Ehen sind nicht nur Stätten der Liebe, des Glücks und der Verbundenheit, sondern auch Orte der Last, in denen man an dem liebsten Menschen, dem man sich hingegeben hat, schuldig wird. In einer Welt, in der Selbstverwirklichung zur Religion und Eros zum Gott geworden ist, sind auch die Ehen von Christen von innen und von außen besonderen Versuchungen ausgesetzt.
4. Ehen von Christen gelingen nicht automatisch. Deshalb ist es wichtig, dass sie als Versöhnungsgemeinschaft aus der Vergebung Christi gelebt werden (vgl. Eph 4,31 - 5,3; 6,25). Im Traugottesdienst am Anfang der Ehe bekennen die Eheleute, dass sie einander als Gabe Gottes empfangen, dass sie unfähig sind, ihre Ehe ohne Gottes Wort, ohne Gebet und ohne die Gemeinde zu führen. Dazu bedarf es zum Gelingen der Ehe der Hilfe durch Vorbilder, Unterwei-

¹¹ In dem Sinne auch die Bischofskonferenz der VELKD in „Erklärung zur Ehe vom 23. Oktober 1978“, in G. Gaßmann, a.a.O., 13.

¹² Bräumer, a.a.O., 142 unter Hinweis auf Baltensweiler, *Die Ehe im Neuen Testament*.

¹³ In den „Erwägungen zum evangelischen Eheverständnis“ (Rat der EKD, 1970) findet sich der Hinweis, „daß [eigene, d.Verf.] rechtliche Regelungen für die evangelischen Kirchen nötig werden können, wenn das staatliche Recht die Voraussetzungen und den wesentlichen Gehalt der Ehe nach evangelischem Verständnis nicht mehr schützt oder sie ideologisch zu verfremden sucht.“ Nach M. Seitz, „Konkubinat ...“ 119. Wenn einzelne evangelische Landeskirchen die Segnung homosexueller Lebensgemeinschaften eheähnlich segnen wollen, stellen sie sich gegen ihre eigenen Aussagen.

¹⁴ Vgl. auch Hes 16,8; Spr 2,17. Ausführlich besprochen bei G. P. Hugenberger, *Marriage as a Covenant*, Vetus Testamentum Suppl. (Leyden: Brill). Hugenberger wies nach, dass auch in Gen 1-2 das Verhältnis der Geschlechter als Bund verstanden wird. Kulturanthropologisch hat Eheschließung überall Öffentlichkeits- und Rechtscharakter, auch wenn die Rechtsform variabel ist.

¹⁵ Nach R. Guardini zitiert bei H. J. Bräumer, a.a.O., 165.

¹⁶ E. Brunner, *Das Gebot und die Ordnungen*, 4. Aufl. (Theol. Verl.: Zürich, 1978), 344.

¹⁷ Ebd., 335.

sung und Begleitung. Die Verlobungszeit, das Reifen zur Bezugs-, Bindungs-, Enttäuschungs- und Tragfähigkeit ist wesentlich. Die Freude am Ehepartner, das Einwilligen in das gemeinsame Altwerden und die gegenseitig mitgeteilte Dankbarkeit sind Hilfe in schwierigen Zeiten. Und wo die Liebe schwankend wird, „kann sie von der Treue aus immer wieder erweckt und genährt werden.“¹⁸ Die Ausschließlichkeit und die Unverbrüchlichkeit der ehelichen Treue legt dem Menschen nicht etwas Fremdes auf, sondern von der Schöpfung her gehört die Sehnsucht nach verlässlicher und ganzheitlicher Beziehung zu einer Person des anderen Geschlechts zum Menschen. Das Verbot des Ehebruchs antwortet nur auf das tiefe Verlangen des Menschen, der bleibende Treue, Verlässlichkeit und Geborgenheit bei einem Menschen sucht.

Die Ehescheidung

1. Die Scheidung einer Ehe steht im Widerspruch zum Willen Gottes, der will, dass die Eheleute „einander anhangen“ und „ein Leib sind“ (Gen 2,24), und dieser Wille Gottes wird von Jesus bestätigt: „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden“ (Mt 19,6). Jede Ehescheidung steht somit im Widerspruch zur Trauung.¹⁹ Wenn die Bibel die Ehescheidung unter bestimmten Umständen für möglich achtet, dann geschieht es auf dem Hintergrund eines vorausgehenden tiefen Zerbruchs der Ehe (weil der Mann „etwas Schändliches“ an seiner Frau fand, Dtn 24,1-2; wegen fortwährender Prostitution oder ähnlichem - so vermutlich - des Ehepartners, Mt 19,9 - oder weil der ungläubige Ehepartner sich vom gläubigen trennen will, 1Kor 7,15). Ehescheidung geschieht jeweils aufgrund der „Herzeshärtigkeit“. Es handelt sich um eine Notordnung Gottes, die das in Unordnung geratene Leben des von Gott entfremdeten Menschen vor noch größerem Übel bewahrt, und sie entspricht nicht dem ursprünglichen Schöpferwillen Gottes.²⁰ Von daher lassen sich Ehescheidungen nicht rechtfertigen.
2. Der Staat muss für die Ehescheidung gesetzliche Regelungen treffen, um der Grausamkeit in der Ehe, der Unzucht und dem geschlechtlichen Chaos zu wehren. Doch was im Rahmen staatlichen Rechts legal ist, ist für Christen nicht einfach legitim.
3. Auch Ehen von Christen können brüchig werden. Sie sind nicht immer gegen Versuchungen von außen gefeit.²¹ Doch auch ohne Versuchung von außen kann die Liebe erkalten, können sich Eheleute entfremden, kann Liebe in Gleichgültigkeit, Hass, Unversöhnlichkeit und Grausamkeit umschlagen. In dem Maß, wie die Leidensfähigkeit und die Leidenswilligkeit, das „Kreuz“ der Ehe zu tragen, und die Bereitschaft, den Ehepartner durch unverbrüchliche Liebe und Treue zurückzugewinnen, abnehmen, nahm das Begehren von Christen nach Ehescheidung zu.
4. In der Verkündigung darf nicht der Eindruck geweckt werden, als ob Ehescheidung für Christen normal und einfach sei, und in der Seelsorge wird man die Scheidung nicht als einen einfachen Ausweg befürworten. Eine befristete Trennung ist einer Scheidung vorzuziehen. Es gibt aber das ethische Dilemma, wo man nur noch wählen kann zwischen Fortführen der Ehe, was nach menschlichem Ermessen zu unermesslicher Belastung, unabsehbarem Schaden und fortgesetzter Sünde führt, oder Ehescheidung, die auch vor Gott nicht recht ist. So bleibt nur der

¹⁸ Ebd. 344.

¹⁹ H. J. Bräumer, a.a.O., 165.

²⁰ Dazu F. Grund, „Partnerschaft von Mann und Frau: Ethische Überlegungen“, Unveröffentlichtes Thesenpapier, Oberursel, o.J., S. 6.

²¹ Zur Versuchung in der Ehe siehe M. Seitz, „Wenn Pfarrer ‚fallen‘“, *idea* Nr. 9/10/99 vom 20. Jan., IX-XII.

Weg der Schuld und die Aufgabe, den Schaden so weit wie möglich zu begrenzen.²² Durch Scheidung „wird Sünde geordnet, aber das Gebot bleibt in Kraft.“²³ Sie ist Vergehen gegen Gottes guten Willen, Ordnung und Gebot, auch wenn sie nach menschlichem Ermessen gerechtfertigt erscheint.

5. Die Gemeinde darf Eheleute in Ehekrisen und im Falle einer Ehescheidung nicht allein lassen. Man darf sie aber auch nicht aus Mitleid auf falschen Wegen bestätigen. Doch eine Ehescheidung führt nächst dem Tod des Ehepartners zur höchsten bekannten Stressbelastung. Wo Schuld erkannt und Sünde bekannt wird, dürfen die Betroffenen die Last dieser Schuld bei Jesus, dem Gekreuzigten, abgeben und Vergebung erfahren.²⁴ Geschiedenenseelsorge ist eine wichtige, schwierige und langwierige Aufgabe. Geschiedene bleiben durch Kinder und andere fortbestehende Gemeinsamkeiten das Leben lang aneinander gewiesen. „Auch im Falle einer vollzogenen Scheidung soll die Chance zur Versöhnung im Blick bleiben und darauf hin gearbeitet werden.“²⁵
6. Die Gemeinde muss durch Lehre, Verkündigung, Seelsorge und öffentliche Stellungnahme, wo gegeben mit angemessenen Maßnahmen, dem Eindruck entgegenwirken, als sei Ehescheidung legitim und reibungslos mit dem biblischen Glauben zu vereinen. Geschieht das nicht, geht von der wiederholten Praxis der Ehescheidung eine bewusstseins- und sittenbildende Kraft aus, bes. im Falle von Personen in gemeindeleitenden Aufgaben.²⁶

Die Wiederheirat

1. Sind schon die Meinungen über Ehescheidung unter Christen, die mit gleichem Ernst die Bibel lesen und den Herrn lieben, verschieden, so gilt das noch mehr für die Wiederheirat Geschiedener. Während die einen der Ansicht sind, für Christen käme nur eine Trennung in Frage und sie sich auf Paulus berufen (1Kor 7,15), und andere meinen, wenn schon Ehescheidung, dann auf keinem Fall mehr Wiederheirat, schließen dritte eine Wiederheirat nicht grundsätzlich aus. Die Tatsache, dass auch eheliche Sünden durch den gekreuzigten Christus vergeben werden können, bedeutet nicht, dass die Wiederheirat Geschiedener eine normale Möglichkeit sei.²⁷ Es ist eigentlich eine Unmöglichkeit, und doch gibt es ein Verlangen nach Gemeinsamkeit und ein Maß der Anfechtung, die die Wiederheirat geraten sein lassen. Hier sollte es aber keine allge-

²² Zur Unterscheidung von Sünde und Schaden siehe A. Köberle, *Rechtfertigung und Heiligung*, 2. Verb. Aufl. (Leipzig: Dörffling und Franke 1928), 238ff. Ebenso H. Burkhardt, „Ehe und Ehescheidung in christlicher Sicht“, *ThBeitr* 26 (1995), 35-49, 47f. Er weist darauf hin: „Durch eigene Schuld kann er die aus der ehelichen Verbindung folgenden Rechte verlieren. Nicht aber in gleicher Weise auch die aus ihr folgende(n) Verpflichtung(en)“.

²³ M. Seitz, „Wenn Pfarrer fallen“, aufgenommen in „Empfehlungen des Vertrauensrates der Pastorenschaft zum Umgang mit Scheidung und Wiederverheiratung: Seelsorgerliche Hilfen“, *Die Gemeinde* 6 (2000), 52.

²⁴ Landesverband Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen, „Zur Orientierung in sexualethischen Fragen“ (Chemnitz, Selbstverlag, 2000), 10.

²⁵ Ebd., 11. Burkhardt, a.a.O., 48, schreibt hierzu: „Vor allem heißt Vergebung empfangen nicht, sich von den aus der Vergangenheit sich ergebenden Verpflichtungen gelöst wissen. Die Frau, mit der ein Mann einmal verheiratet war, ist nie mehr einfach irgendeine Frau für ihn. Die eheliche Gemeinschaft hinterläßt in jedem Fall unauslöschliche Spuren.“

²⁶ Siehe dazu handschriftliche Mitteilung von Dr. Helmut Burkhardt, „Überlegungen zu Ehescheidung und Wiederheirat“, sowie ders., „Ehe und Ehescheidung in christlicher Sicht“, *ThBeitr* 26 (1995), 35-49; bes. S. 48.

²⁷ Burkhardt, a.a.O., 49, zeigt, dass der Mensch nicht allezeit das Recht darauf hat, sein Leben jederzeit völlig frei zu gestalten. Man kann sich nicht immer alle Optionen offen halten. Menschliches Leben vollzieht sich in Entscheidungen, die nicht einfach revidiert werden können, auch wenn sie in Schuld führen.

meine Regelung geben, sondern die persönliche, seelsorgerliche Entscheidung. Sollte ein Verkündiger sich weigern, Geschiedene wieder zu trauen, sollte man ihm das um des Gewissens willen zugestehen.

2. Die römisch katholische Kirche lehnt die Wiederheirat Geschiedener grundsätzlich ab. Im Westminster Bekenntnis von 1647 heißt es: „Im Falle von Ehebruch nach der Heirat ist es dem unschuldigen Teil erlaubt, eine Scheidung zu erwirken und nach der Scheidung einen anderen zu heiraten, als ob der schuldige Teil tot wäre.“²⁸ Jesus sagt: „Wer eine Geschiedene freit, der bricht die Ehe“ (Mt 5,32), und nach Paulus sollen Geschiedene „ohne Ehe bleiben“ (1Kor 7,11). Zugleich sagt er denen, die von einer Scheidung betroffen sind: „Der Bruder oder die Schwester ist nicht gebunden in solchem Falle.“ Da der Mensch zur Ehe geschaffen ist, kann es für einen Geschiedenen sehr schwer sein, ohne Ehe zu leben; „mehr als die Hälfte der Geschiedenen heiraten wieder.“²⁹ Das gilt besonders bei jungen Menschen. So kann man nur nach menschlichen Ermessen vor Gott aufrichtig prüfen, ob eine Situation vorliegt, die eine neue Ehe angemessen erscheinen lässt. Aus einem ethischen Dilemma und Notsituation lässt sich keine allgemeine Regel ableiten.³⁰ Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte in solchen Situationen auf gemeindeleitende Ämter freiwillig verzichtet werden.
3. Eine Wiederheirat kann nur nach einer Zeit angemessen sein, in der eine psychische Ablösung vom vorigen Partner einschließlich negativer Empfindungen geschah, Wunden vernarben, die Regelung von materiellen Ansprüchen von Ehepartner und Kindern stattfand, Einsicht in eigene Schuld reifte, Vergebung zugesprochen wurde und Erneuerung, möglichst auch in bestimmten Verhaltensmustern, Gestalt annahm. Wo aber wirklich Vergebung und Rechtfertigung von Gott in Christus geschah, da wird man den Weg zu einer neuen Ehe kaum grundsätzlich verschließen können. Bei einer erneuten kirchlichen Trauung wird man, falls man nicht besser auf eine öffentliche Handlung verzichtet, einen Vorbehalt aussprechen, der auf die frühere Ehe, die Beichte der Schuld und die Vergebung hinweist.³¹ Man wird den Weg in eine neue Ehe nur mit vermehrter Furcht und Zittern und doch auch unter der freudigen Gewissheit der Vergebung durch Christi Blut antreten wollen.

Verkündiger in ehelichen Krisen

1. Verkündiger des Evangeliums leben in der gleichen Welt wie alle Christen, sind den gleichen Versuchungen und Trends ausgesetzt und erleben sie durch ihre besondere Berufssituation, fließende Grenzen zwischen Beruf und Privatbereich, „antizyklische Zeitstruktur“, persönliche Nähe zu Menschen anderen Geschlechts, ständige Inanspruchnahme und doch Alleinsein, noch stärker als andere. Deshalb sollte es nicht verwundern, dass vermehrt auch Ehen von Predigern, Missionaren etc. zerrütten, z.T. geschieden werden und auch sie vor der Frage einer neuen Ehe stehen.
2. Verkündiger stehen nicht nur in Leitungsposition; auch wenn sie wie alle Christen nicht „Idealchristen“ sind und aus Gottes rechtfertigender Gnade in Jesus leben, gehört zu ihrem Auftrag, „ein Vorbild der Gläubigen im Wort, in der Lebensführung, . . . in sittlicher Reinheit und Tadel-

²⁸ Zitiert nach H. Steubing, Hg., *Bekenntnisse der Kirche* 2. Aufl. (Wuppertal, Brockhaus 1977), 230.

²⁹ F. Grund, a.a.O., 7.

³⁰ Ähnlich auch „Seelsorgerliche Hilfen“.

³¹ Siehe dazu H. J. Bräumer, a.a.O., 169f.

losigkeit“ zu sein (1Tim 4,12). Das verkündigte Wort soll das ihr Leben prägende Wort sein. Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung.³²

3. Dazu gehört, dass der Ehepartner den Dienst bewusst bejaht und mitträgt, die bewusste Gestaltung des Ehe- und Familienlebens Teil seines Dienstes ist, dass er sich dabei einerseits nicht idealistisch überfordert, dass er andererseits frühzeitig Hilfe sucht, wo sich Schwierigkeiten in Ehe und Familie zeigen, und Verbandsleitungen sollten willig und unkompliziert zur Hilfe bereit sein.
4. Sollte es trotzdem zu einer Zerrüttung der Ehe kommen und eine Scheidung unumgänglich sein, gilt zunächst das Gleiche, was im Blick auf die anderen Christen gesagt ist. Man darf aber erwarten, dass der Verkündiger seinen Dienst von sich aus zur Verfügung stellt oder um eine Beurlaubung oder Versetzung bittet. Dabei zerstört eine drohende oder vollzogene Scheidung noch nicht alle bisherige Frucht des Dienstes. Sie kann aber - einschließlich der Wiederheirat - „aus guten geistlichen Gründen im aktuellen Wirkungsbereich des öffentlichen Verkündigungsdienstes zu einer (sofortigen) Dienstbeendigung führen.“³³ Nicht nur ist eine Zeit der Aufarbeitung und Neuorientierung nötig, der Dienst selbst ist durch das Geschehen tief getroffen: Wie bei anderen Verfehlungen ist Vertrauen verloren gegangen, aufgrund unterschiedlicher Erkenntnisse in der Gemeinde kann es zu starken Meinungsverschiedenheiten kommen und die Vorbildhaftigkeit im bisherigen Dienstbereich ist stark eingeschränkt. Gleiches gilt analog für Personen in anderen gemeindeleitenden Diensten.
5. Ob, unter welchen Umständen und für welchen Ort eine Neubeauftragung stattfindet, hängt von den Gegebenheiten ab. Sie kann geistlich nicht erzwungen werden. Sie wird, wo echte Buße und Erneuerung mit Vergebung stattfindet, nicht grundsätzlich verwehrt werden können. Mehr als sonst ist hier die Einzelsituation zu bedenken. Das kann aber bedeuten, dass Entscheidungen getroffen werden müssen, die wegen des Beichtgeheimnisses und des Vertrauensschutzes öffentlich nicht begründet werden können.
6. Folgender Hinweis ist wichtig: Arbeitsrechtlich ist eine Kündigung schwierig.³⁴

³² Dazu im einzelnen M. Seitz, „Wenn Pfarrer fallen, Ixf.

³³ „Zur Orientierung ...“, 13.

³⁴ Da nach dem Kündigungsschutzgesetz Teil 3 D Rz 70 Eheschließung weder grundsätzlich einen „personen- noch einen verhaltensbedingten Kündigungsgrund“ darstellt, kann nach dem Argument ad minus auch Ehescheidung kein Kündigungsgrund sein. Nach Teil 1 CRZ 23 Kündigungsschutzgesetz könnte eine entsprechende Klausel im Arbeitsvertrag als sittenwidrig gelten und würde damit unwirksam. So die eingeholte Rechtsauskunft. Doch heißt es in dem zitierten Teil 3 D ergänzend: „Verstößt jedoch die Eheschließung gegen fundamentale Grundsätze der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre oder gegen Bestimmungen des kirchlichen Rechts, kann eine personenbedingte Kündigung gerechtfertigt sein, zB dann, wenn eine bei einem katholischen Missionsgymnasium beschäftigte katholische Lehrerin einen geschiedenen Mann heiratet. Eine Kündigung ist aber bei kirchlichen Mitarbeitern nur dann zu rechtfertigen, wenn der Mitarbeiter eine Aufgabe wahrzunehmen hat, die in einer spezifischen Nähe zu der betreffenden kirchlichen Institution steht. Für kirchliche Mitarbeiter stellen sich weitere Konfliktfälle bei Entzug der kirchlichen Lehrerlaubnis ... und bei Nichtbeachtung ethischer Normen.“ Daraus könnte m.E. eine entsprechende Klausel in einem Arbeitsvertrag und ebenfalls eine personenbezogene Kündigung möglich sein.

Eine weitere Abklärung der Rechtslage wird empfohlen.

Dieser Text wurde erarbeitet von einer Arbeitsgruppe, zu der die Mitglieder des Gnadauer Arbeitskreises für Seelsorge sowie einige Mitglieder des Theologischen Arbeitskreises gehörten. Bewusst wird die Vorlage nicht zur Abstimmung gestellt, sondern will ein Impuls-Papier und eine seelsorgerliche Handreichung für die Verantwortlichen in den Gnadauer Verbänden und Werken sein.